Die Pflichten und Rechte der Bundesbeamte - Teil 1

Die Pflichten und Rechte der Bundesbeamte - Teil 1

Die Pflichten und Rechte der Bundesbeamte - Teil 1
1 Einführung
2 Rechtsgrundlagen und Rechtsnatur der Pflichten und Rechte
2.1 Verfassungsrechtliche Grundlage
2.2 Rahmen- und spezialrechtliche Regelungen
2.3 Rechtsnatur der Pflichten und Rechte
3 Die Pflichten der Bundesbeamten
3.1 Zweck und Einteilung der Pflichten
3.2 Die dienstlichen Pflichten
3.2.1 Dienstleistungspflicht
3.2.2 Pflicht zur Leistung des Diensteides
3.2.3 Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten
3.2.4 Neutralität, Gemeinwohlverpflichtung, Unparteilichkeit, Gerechtigkeit, Uneigennützigkeit, Gewissenhaftigkeit
3.2.5 Mäßigungs- und Zurückhaltungspflicht
3.2.6 Gehorsams-, Beratungs-, Unterstützungs- und Remonstrationspflicht
3.2.7 Amtsverschwiegenheit
3.2.8 Einhaltung des Dienstweges
3.2.9 Fortbildungspflicht
3.2.10 Wohnung
3.2.11 Dienstkleidung
3.3 Die Treuepflicht
3.4 Die außerdienstlichen Pflichten
Impressum
Quellennachweis

Die Pflichten und Rechte der Bundesbeamte - Teil 1

BWV 9/1990, S. 326-335

von Wolfgang Kirk

Hinweis: Bei diesem Text handelt es sich um eine für die Bildschirmansicht optimierte Version. Das Ursprungslayout wurde dabei verändert, die Rechtschreibung und die Seitenumbrüche jedoch beibehalten. Die Zitierfähigkeit ist somit gewährleistet.

[326]

1 Einführung

1. Durch den nun auch in die Diskussion über den öffentlichen Dienst eingeführten Begriff innere Kündigung[1] wird deutlich, daß es Personalprobleme zu lösen gilt, die auch die Beamten betreffen. Bei dieser Gruppe der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst ist die Betrachtung der Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses[2] auch deshalb besonders interessant, weil der Rückzug aus dem Engagement für die Aufgabe möglicherweise ein Pflichtverstoß ist, der disziplinarisch geahndet werden kann.

2. Die anhaltenden Meinungsverschiedenheiten über den öffentlichen Dienst - Stichworte: Privatisierung, Wirtschaftlichkeit, Abbau von Privilegien - zeigen, daß die öffentliche Verwaltung kritisch betrachtet wird. Man fordert immer drängender Reformen ein.

3. Diese Reformbestrebungen sind jedoch nicht neu. Vorschläge hierzu hat bereits eine Studienkommission für die Reform des öffentlichen Dienstrechts in ihrem Bericht an den Deutschen Bundestag vom 07. 05. 1973 gemacht. Änderungsvorschläge für eine Dienstrechtsreform sind im Jahr 1976 auch von der damaligen Bundesregierung in einem Aktionsprogramm vorgelegt worden[3] Die

Beamtenpflichten sollten jedoch nicht verändert werden, sondern für alle öffentlichen Bediensteten gelten[4]

[327]

4. Bis heute hat eine grundlegende Reform zwar nicht stattgefunden, jedoch sind einige Vorschläge von damals in das geltende Dienstrecht eingearbeitet worden, z.B. die Unterscheidung bei Nebentätigkeiten zwischen genehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien. Darüber hinaus sind in Teilbereichen der öffentlichen Verwaltung strukturelle Veränderungen beabsichtigt bzw. bereits vorgenommen worden, u.a.

- die Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens und der Deutschen Bundespost[5],
- die Übertragung der zivilen Flugsicherung in der Bundesrepublik Deutschland auf eine privatrechtliche Gesellschaft mit beschränkter Haftung[6].

Hier stellt sich die Frage, ob der Funktionsvorbehalt des Artikels 33 IV Grundgesetz (GG) noch beachtet wird.

5. Hinzu kommt, daß durch die Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten die Vorschläge zu einer Dienstrechtsreform aufgegriffen und in einer neuen Verfassung für Deutschland verankert werden könnten. Aber auch mit dem Beitritt der heutigen Deutschen

Demokratischen Republik in den Bundesstaat Bundesrepublik Deutschland (Art. 23 S. 2 GG) sind Änderungen keineswegs ausgeschlossen[7] .

6. Die folgende Darstellung der Rechtsstellung des Bundesbeamten soll eine Art Bestandsaufnahme sein, die auch als Grundlage für eine Beschäftigung mit diesem Thema dienen kann. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann verfassungsrechtliche Problemstellungen lediglich skizzieren. Dabei ist die Rechtsprechung insgesamt nur dort berücksichtigt worden, wo dies zum besseren Verständnis unbedingt angezeigt war.

2 Rechtsgrundlagen und Rechtsnatur der Pflichten und Rechte

2.1 Verfassungsrechtliche Grundlage

1. Für die Pflichten und Rechte des Beamten bilden die Absätze IV und V des Art. 33 GG die verfassungsrechtliche Grundlage.

2. Nach Art. 33 IV GG steht der Beamte in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, das durch eine Korrelation zwischen Pflichten und Rechten gekennzeichnet

ist. In dieser Norm sind damit zwei nicht näher bestimmte Pflichten verfassungsrechtlich verankert: Dienstleistungs- und Treuepflicht. Hierbei handelt es sich um sogenannte Grundpflichten, von denen die allgemeinen und speziellen Pflichten in den Pflichtenkatalogen der Beamtengesetze abgeleitet werden.

3. Im Rahmen der Interpretation der Pflichten und Rechte sind gemäß Art. 33 V GG die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums (herg. Gr. des BB) zu beachten.

2.2 Rahmen- und spezialrechtliche Regelungen

1. Die Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen den Dienstherren und den Beamten ergibt sich einmal aus dem Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz [BRRG]-BGBI. III S. 2030-1-) und für die Bundesbeamten speziell aus dem Bundesbeamtengesetz ([BBG]-BGBI. III Seite 2030-2-), jeweils in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.1985[8] mit Änderungen.

2. Dabei wird die Rechtsstellung der Beamten allgemein im BRRG im Abschnitt II (§§ 35-60) und im BBG im Abschnitt III (§§ 52-94) für die Bundesbeamten geregelt[9]. Durch die Aufzählung der Pflichten vor den Rechten in beiden

Rechtsvorschriften hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, daß die Rechtsstellung des Beamten entscheidend von seinen Pflichten geprägt wird**10**.

3. Über den Katalog im BBG hinaus können sich für den Bundesbeamten noch weitere Pflichten und Rechte aus Rechtsvorschriften ergeben**11**. Dabei handelt es sich zumeist um Konkretisierungen der im BBG allgemein bezeichneten Pflichten und Rechte.

2.3 Rechtsnatur der Pflichten und Rechte

1. Das Beamtenrecht ist Teil des »Besonderen Verwaltungsrechts« und· gehört damit zum öffentlichen Recht. Die Pflichten und Rechte der Beamten sind somit öffentlich-rechtlicher Natur.

[328]

2. Die Verfolgung von Pflichtverstößen erfolgt deshalb in einem besonderen Verwaltungsverfahren (Disziplinarverfahren)**12**. Für alle Klagen aus dem Beamtenverhältnis ist nach der Durchführung eines Vorverfahrens der Verwaltungsrechtsweg gegeben (§ 126 BRRG).

3 Die Pflichten der Bundesbeamten

3.1 Zweck und Einteilung der Pflichten

1. Der Pflichtenkatalog soll sicherstellen, daß der Staat seine ihm obliegenden Aufgaben erfüllen kann. Dabei sind die Beamtenpflichten nicht unbegrenzt, sondern in den Beamtengesetzen abschließend, jedoch z. T. inhaltlich unbestimmt, geregelt**13**.

2. Die Hauptpflicht des Beamten richtet sich auf die Wahrnehmung eines (i. d. R. nur der Art nach) bestimmten Amtes (Dienst-/Dienstleistungs- oder Arbeitspflicht). Hinzu kommen eine allgemeine Treuepflicht mit Mitteilungs-, Gehorsams- und Verschwiegenheitspflicht, die Pflicht zu sozialrepräsentativem Verhalten und sonstige Pflichten (Einzel- oder Nebenpflichten).

3. In der Literatur wird außerdem zwischen dienstlichen und außerdienstlichen Pflichten unterschieden**14**.

[328]

3.2 Die dienstlichen Pflichten

Hierzu zählen alle Pflichten, die sich in ihrem Kernbereich grundsätzlich auf die Ausübung eines Amtes und die damit in Zusammenhang stehenden Folgen beziehen.

3.2.1 Dienstleistungspflicht

1. Der Berufsbeamte hat sich gemäß § 54 S. l BBG mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen (Dienstleistungs-/Arbeitspflicht). Er hat während der regelmäßigen Arbeitszeit, die. durch Rechtsverordnung**15** festgelegt wird, Dienst und gegebenenfalls darüber hinaus grundsätzlich sogar unentgeltlich Mehrarbeit zu leisten (§ 72 BBG i. V.m. § 7 AZV). Die Dienstleistung hat in der Regel an der Dienststelle und innerhalb der regelmäßigen Dienststunden zu erfolgen (Anwesenheitspflicht; § 9 AZV).

Der Beamte hat bei seinem Dienstvorgesetzten die Genehmigung zum Fernbleiben vom Dienst einzuholen und seine Dienstunfähigkeit wegen einer Erkrankung auf Verlangen nachzuweisen (Abwesenheitsgenehmigungs- und Krankheitsnachweispflicht; § 73 I BBG).

2. Nach den herg. Gr. des BB ist das Beamtenverhältnis in der Regel ein Lebensberuf. Deshalb dauert die Dienstleistungspflicht des dienstfähigen Beamten im allgemeinen bis zum Erreichen der Altersgrenze**16**.

3. Als Ausnahmen von der Dienstleistungspflicht sind anzusehen:

a. Teilzeitbeschäftigung/Urlaub ohne Dienstbezüge auf Antrag gemäß § 72a BBG**17**,

b. Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlaubung gemäß § 79a BBG**18**,

c. Mutterschutz und Erziehungsurlaub gemäß § 80 BBG**19**,

d. die Geltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes auch im Beamtenrecht nach § 80a BBG,

e. Erholungsurlaub und Urlaub aus anderen Anlässen**20**,

f. Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlaubung ohne Besoldung gemäß § 89a BBG**21**.

4. Als Sonderfälle der Dienstleistungspflicht sind anzusehen:

a. Dienst in Bereitschaft (Bereitschaftsdienst); hier hat der Beamte in seiner Dienststelle anwesend zu sein, um erforderlichenfalls jederzeit die Arbeit aufzunehmen**22**

b. Aufenthalt in erreichbarer Nähe des Dienstortes (Rufbereitschaft); hier muß sich der Beamte zwar nicht in seiner Dienststelle, aber unter einer von ihm angegebenen Adresse, dienstbereit aufhalten und kann gerufen werden, soweit dies dringend erforderlich ist (§ 75 BBG).

[329]

c. Übernahme von Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst; als Nebentätigkeit kann ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung übertragen werden, wenn diese Tätigkeit der Vorbildung oder Berufsausbildung des Beamten entspricht und ihn nicht übermäßig beansprucht (§ 64 S. l BBG). Hiervon zu unterscheiden sind die Nebentätigkeiten im privaten Interesse. Diese werden in genehmigungspflichtige (§ 65 BBG) und genehmigungsfreie Nebentätigkeiten (§ 66 BBG) eingeteilt**23**.

3.2.2 Pflicht zur Leistung des Diensteides

1. Nach § 58 I BBG hat der Beamte einen wörtlich vorgeschriebenen Diensteid oder im Ausnahmefall ein Gelöbnis zu leisten (§ 58 I, IV BBG). Mit dem Diensteid bekräftigt der Beamte, die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland (Verfassung, Gesetze) zu wahren und seine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Der Eid kann auch ohne die Worte »so wahr mir Gott helfe« geleistet werden (§ 58 II BBG). Der Gebrauch anderer Beteuerungsformeln an Stelle der Worte »Ich schwöre«, ist für Mitglieder bestimmter Religionsgesellschaften zulässig (§ 58 III BBG).

2. Bei Beamten, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 GG sind, und bei denen eine Ausnahme des

Bundesministers des Innern für die Berufung in das Beamtenverhältnis vorliegt (= dringendes dienstliches Bedürfnis für die Gewinnung des Beamten; § 7 II BBG), kann von einer Eidesleistung abgesehen werden. In diesen Fällen hat der Beamte zu geloben, daß er seine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen wird. Die Pflicht zur Ablegung des Gelöbnisses entfällt nur, wenn dies gesetzlich ausdrücklich geregelt ist (§ 58 IV BBG).

3. Eid und Gelöbnis sind nur von einem Beamten zu leisten, d. h. die Ablegung ist weder Voraussetzung für die Begründung des Beamtenverhältnisses noch für die Geltung der Beamtenpflichten. Amtshandlungen vor der Ablegung sind deshalb ohne weiteres gültig. Wird jedoch die Ablegung vom Beamten verweigert, so ist er zu entlassen (§ 28 Nr. 1 BBG).

4. Ein bestimmter Zeitpunkt ist für die Eidesleistung (Gelöbnis) nicht vorgeschrieben. Dem Zweck dieser Vorschrift entspricht es wohl, daß der Diensteid (Gelöbnis) unverzüglich nach Dienstantritt abgeleistet werden muß.

3.2.3 Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten

1. Diese Pflicht bezieht sich auf das Verhalten des Beamten innerhalb und außerhalb des Dienstes, das der Achtung und

dem Vertrauen gerecht werden muß, die sein Beruf erfordert (§ 54 S. 3 BBG). Hierbei handelt es sich um eine Generalklausel, aus der sich eine Vielzahl von Einzelpflichten ergeben, die sich abschließend nicht aufzählen lassen, wie z.B.:

a. Verhalten des Beamten im Dienst - Pflicht zur Wahrhaftigkeit,

- Pflicht zur Achtung und Ehrerbietung gegenüber seinen Vorgesetzten,
- Pflicht zur Kollegialität gegenüber Unterstellten und Kollegen,
- Pflicht zur Wahrung der Vorbildfunktion als Vorgesetzter:
- Wahrung der Ordnung,
- Dienstaufsicht,
- Fürsorgepflicht für die Unterstellten,
- Pflicht zur Meldung von Beschwerden, Mißständen etc. auf dem Dienstweg,
- Pflicht zur Höflichkeit und Hilfsbereitschaft gegenüber den Besuchern.

b. Verhalten des Beamten außerhalb des Dienstes

- Pflicht zur Achtung und Ehrerbietung gegenüber Vorgesetzten,

- Pflicht zur Achtung der Ehre anderer und der eigenen Ehre,
- Pflicht zur Beachtung von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften,
- Pflicht zur Beachtung von Sitte, Ehre und Anstand bei seiner Lebensführung und der seiner Familienangehörigen.

2. Die Forderungen an das Verhalten außerhalb des Dienstes sind abhängig von der Dienststellung des Beamten. Auch der Beamte hat ein Recht auf eine Privatsphäre, in die der Staat nicht eingreifen darf. Überzogene Forderungen an das außerdienstliche Verhalten sind deshalb unzulässig. Nicht jede Mißachtung dieser Forderungen ist ein Dienstvergehen (Reform des Disziplinarrechts im Jahr 1967). Jedoch gilt: der Beamte hat darauf zu achten, daß sein Verhalten nicht zu einer Achtungs- bzw. Vertrauenseinbuße führt (h. M.: Der Beamte ist auch außerhalb des Dienstes potentiell »immer im Dienst«; BVerwGE 33, 199, 201).

3.2.4 Neutralität, Gemeinwohlverpflichtung, Unparteilichkeit, Gerechtigkeit,

Uneigennützigkeit, Gewissenhaftigkeit

1. Diese Pflichten sollen die Makellosigkeit (Integrität) der Amtsführung des Beamten sicherstellen. Sie sind generalklauselartig abgefaßt, überschneiden sich teilweise inhaltlich und ordnen im einzelnen an:

a. Der Beamte dient dem ganzen Volk, nicht einer Partei (Neutralitätspflicht; § 52 I S. l BBG). Der Beamte darf sich auch nicht von sonstigen Interessen (Verbänden, Organisationen) und seinen eigenen Interessen einschließlich der seiner Familienangehörigen leiten lassen (Ausschlußprinzip).

[330]

b. Der Beamte hat seine Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und bei seiner Amtsführung nur auf das Wohl der Allgemeinheit zu achten (§ 52 I S. 2 BBG). Dies bedeutet im einzelnen:

- der Beamte hat seine Aufgaben objektiv und ausschließlich nach sachlichen Gesichtspunkten zu erfüllen (Unparteilichkeit),
- der Beamte hat Gesetz und Recht zu beachten (Gerechtigkeit)**24**,
- der Beamte muß das öffentliche Interesse vertreten und gegebenenfalls auch bevorzugen (Gemeinwohlverpflichtung)**25**.

c. Der Beamte hat sein Amt uneigennützig und gewissenhaft zu führen (Uneigennützigkeit,

Gewissenhaftigkeit; § 54 S. 2 BBG):

- die Pflicht zur uneigennützigen Amtsführung soll die Pflichten unter a) und b) unterstützen und deren Einhaltung sicherstellen (Pflichtenüberschneidung),
- der Beamte soll die bestmöglichen Entscheidungen nach sorgfältiger Prüfung der Folgen und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls treffen. Er trägt für die dienstlichen Amtshandlungen die volle Verantwortung (§ 56 I BBG; s. Abschn. 3.2.6.3).

2. Zum Schutz vor Pflichten- und Interessenkollisionen enthält das BBG gesetzliche Beschränkungen bei der Erledigung von Dienstgeschäften, die an dieser Stelle nur aufgezeigt werden sollen:

- Nach § 59 I BBG ist der Beamte von Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen ihn selbst oder einen Angehörigen richten würden.
- Nach § 54 S. 2 BBG darf der Beamte keine Amtshandlungen vornehmen, durch die er sich oder seinen Angehörigen einen Vorteil verschaffen würde (Pflicht zur uneigennützigen und neutralen Amtsführung).
- Nach § 57 BBG muß der Beamte aus seinem Amt ausscheiden, wenn er die Wahl zum Abgeordneten des

Deutschen Bundestages annimmt (Inkompatibilität von Amt und Mandat)**26**.

- Nach § 70 BBG darf der Beamte, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, Belohnungen oder Geschenke bezogen auf sein Amt nur mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde oder seiner

[331]

letzten Dienstbehörde annehmen (Genehmigungspflicht für Belohnungsannahme).

- Nach §71 BBG darf der Beamte Titel, Orden und Ehrenzeichen von einem ausländischen Staatsoberhaupt oder einer ausländischen Regierung nur mit Genehmigung des Bundespräsidenten annehmen**27**.

3.2.5 Mäßigungs- und Zurückhaltungspflicht

Nach Art. 5 I S. 1 GG hat jeder das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Dieses Recht auf freie Meinungsäußerung gilt jedoch nicht absolut, sondern wird beschränkt durch Vorschriften der allgemeinen Gesetze, die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes und das Recht der persönlichen Ehre (Art. 5 II GG). Zu den Vorschriften der allgemeinen Gesetze zählt auch das Beamtenrecht. Außerdem steht auch dem

Beamten das Recht zu, sich einer Partei (Art. 21 GG) anzuschließen (Vereinigungsfreiheit; Art. 9 GG).

Der Grundsatz der freien politischen Betätigung gilt damit prinzipiell auch für den Bundesbeamten. Jedoch wird seine politische Betätigung durch§ 53 BBG eingeschränkt. Danach hat der Beamte bei einer politischen Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus

- seiner Dienststellung und
- seinen Amtspflichten

ergeben (Mäßigungs- und Zurückhaltungspflicht). Daraus folgt:

a. der Beamte muß seine Amtsgeschäfte politisch neutral führen, ihm ist jede politische Betätigung (Werbung etc.) während des Dienstes und in dienstlicher Funktion untersagt (Beachtung der Neutralitätspflicht nach § 52 I BBG).
b. der Beamte muß aber auch außerhalb des Dienstes bei einer politischen Betätigung die vorgenannte Pflicht beachten; er darf z. B. nicht die Regierung in gehässiger, agitatorischer oder aufhetzender Weise bekämpfen (weder im kleinen Kreis noch in der Öffentlichkeit).

Der Beamte ist als Staatsdiener in ganz besonderer Weise verpflichtet, durch sein Verhalten keine Kritik an seiner Integrität aufkommen zu lassen. Die Übernahme von Parteiämtern ist zwar nicht ausgeschlossen, jedoch dürfen hierdurch keine Anlässe zu Zweifeln an seiner unparteiischen Amtsführung geboten werden.

3.2.6 Gehorsams-, Beratungs-, Unterstützungs- und Remonstrationspflicht

3.2.6.1 Gehorsamspflicht

1. Der Beamte ist grundsätzlich verpflichtet, die Anordnungen seiner Vorgesetzten gewissenhaft und pünktlich auszuführen und ihre allgemeinen Richtlinien zu befolgen (Gehorsamspflicht; § 55 S. 2 BBG). Diese Weisungsgebundenheit gilt jedoch nur, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

a. Erlaß der Anordnung durch Vorgesetzte: Vorgesetzter ist, wer einem Beamten für seine dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen kann (§ 3 II S. 2 BBG). Wer Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung (§ 3 II S. 3 BBG). Der Vorgesetzte muß also örtlich und sachlich zuständig

sowie fachlich kompetent sein, um für seine Anordnungen die Verantwortung übernehmen zu können (§ 56 I BBG). Weisungen von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die nicht Vorgesetzte des Beamten sind, brauchen nicht befolgt zu werden.

b. Dienstliche Weisung: Es muß sich um Anordnungen handeln, die den dienstlichen Bereich des Beamten betreffen. Der Beamte muß zur Ausführung örtlich und sachlich zuständig sein. Der Beamte ist auch verpflichtet, die Anordnung eines Vorgesetzten zur Auskunft über außerdienstliche Vorgänge zu befolgen, wenn eine Aufklärung dienstlich relevant ist (z.B. Angaben im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung).

c. Erlaß der Anordnung in der richtigen Form: Für bestimmte Anordnungen sind gesetzliche Formvorschriften zu beachten. Soweit Anordnungen diesen Formvorschriften nicht entsprechen, sind diese nichtig und brauchen nicht befolgt zu werden.

d. Die Amtshandlung ist nicht erkennbar rechtswidrig: Nach§ 56 I BBG trägt der Beamte auch die volle persönliche Verantwortung für die Rechtmäßigkeit von Amtshandlungen, die er aufgrund von Anordnungen seiner Vorgesetzten vornimmt. Bedenken hat er deshalb unverzüglich bei seinen Vorgesetzten geltend zu

machen (§ 56 II, III BBG; s. Abschn. 3.2.6.3). Dies gilt z.B. für Fälle, bei denen das aufgetragene Verhalten die Menschenwürde verletzt oder für ihn erkennbar mit Strafe oder Bußgeld bedroht ist. Diese Anordnungen darf der Beamte überhaupt nicht ausführen. In allen anderen Fällen (=Verhalten ist weder strafbar oder ordnungswidrig, noch verletzt es die Menschenwürde) muß der Beamte die Weisungen befolgen, wenn diese trotz seiner geltend gemachten Bedenken aufrechterhalten werden.

e. Weisungsgebundenheit ist nicht ausgeschlossen oder ausgesetzt:

- Bestimmte Beamte können kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen sein. Ihnen dürfen keine Weisungen erteilt werden. Dennoch erteilte Weisungen dürfen diese Beamten nicht ausführen. Dies gilt z.B. für die Mitglieder des Bundespersonalausschusses (§ 97 I S. 1BBG).
- Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte des Dienstherrn (z.B. Versetzung) haben aufschiebende Wirkung (§ 172 BBG i.V.m. § 126 BRRG und § 80 VwGO). Während der Dauer der aufschiebenden Wirkung braucht der Beamte die

angefochtene Weisung nicht zu befolgen. Die aufschiebende Wirkung entfällt mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung durch die Behörde oder der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung.

3.2.6.2 Beratungs- und Unterstützungspflicht

Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen (Beratungs- und Unterstützungspflicht; § 55 S. l BBG). Diese Pflicht bezieht sich im wesentlichen auf die gemeinsame und vertrauensvolle Erledigung der Staatsaufgaben zur Förderung des Gemeinwohls (§ 54 S. 2 BBG). Der Beamte ist z.B. verpflichtet, den Vorgesetzten auf Rechtsvorschriften etc. hinzuweisen, seine Bedenken zu äußern, seine Meinung offen zu vertreten und Vorschläge zu machen (= vollständige und richtige Unterrichtung). Er bleibt dabei jedoch zu achtungsvollem Verhalten gegenüber seinen Vorgesetzten verpflichtet (§ 54 S. 3 BBG).

3.2.6.3 Remonstrationspflicht

Der Beamte hat Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen unverzüglich bei seinen Vorgesetzen geltend zu machen (Remonstrationspflicht; § 56 II S.1 BBG). Zur Geltendmachung von Rechtsbedenken ist ein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben (Remonstrationsverfahren)**28**.

a. Voraussetzungen für das Remonstrationsverfahren sind

- Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit: Der Beamte muß rechtliche Bedenken hegen. Er muß also auf Rechtsvorschriften gestützte Zweifel haben. Die Rechtmäßigkeit umfaßt die gesamte Rechtsordnung (geschriebenes und ungeschriebenes Recht und die allgemeinen Regeln des Völkerrechts nach Art. 25 GG).
- Gewissenhafte Prüfung: Die Geltendmachung von Rechtsbedenken setzt eine gewissenhafte Prüfung voraus, die davon ausgeht, daß auch der Vorgesetzte für seine Amtshandlungen voll verantwortlich ist und deshalb bereits die Rechtmäßigkeit seiner Anordnung geprüft hat. Ob die Anordnung notwendig oder zweckmäßig ist, ist nicht zu beurteilen, denn hierfür ist ausschließlich der Vorgesetzte verantwortlich.

Dabei sind die unter 3.2.6.1 a)-e) erklärten Punkte zur Weisungsgebundenheit zu überprüfen, und zwar

- Erlaß durch Vorgesetzten,
- dienstliche Weisung,

[332]

- in der richtigen Form erlassen,
- die Amtshandlung ist nicht erkennbar rechtswidrig,

- Weisungsgebundenheit ist nicht ausgeschlossen oder ausgesetzt.

Kommt der Beamte nach dieser Prüfung zu rechtlichen Bedenken, so hat er diese unverzüglich vorzubringen.

b. Ablauf des Regelverfahrens(§ 56 II BBG)

1. Unverzüglich Einwände erheben: Der Beamte muß seine Bedenken ohne schuldhaftes Verzögern seinem unmittelbaren Vorgesetzten vortragen. Dies kann mündlich oder schriftlich erfolgen (Pflicht zur Einleitung des Verfahrens).
2. Annahme und Prüfung: Der Vorgesetzte ist zur Annahme verpflichtet und muß seinerseits gegebenenfalls erneut die Rechtmäßigkeit prüfen.
3. Entscheidung durch unmittelbaren Vorgesetzten: Der unmittelbare Vorgesetzte hat nunmehr zwei Entscheidungsalternativen, und zwar
   - Bestätigung der Anordnung: In diesem Fall schließt er sich der Rechtsauffassung des vortragenden Beamten nicht an**29**,
   - Aufhebung der Anordnung: Schließt er sich der Rechtsauffassung des Beamten an, muß er die Anordnung aufheben, wenn er diese erlassen hat.
4. Vortrag beim nächsthöheren Vorgesetzten (Vortragspflicht): Die Rechtsbedenken sind in folgenden Fällen dem nächsthöheren Vorgesetzten unverzüglich vorzutragen, der auch zur Annahme und Prüfung verpflichtet ist:
   - vom Beamten: wenn der unmittelbare Vorgesetzte seine Entscheidung aufrechterhält und weiterhin Rechtsbedenken bestehen.

- vom unmittelbaren Vorgesetzten: wenn er sich der Rechtsauffassung des Beamten anschließt, die Weisungen jedoch nicht aufheben kann, weil er diese nicht erlassen hat.

5. Entscheidung des nächsthöheren Vorgesetzen:

   Der nächsthöhere Vorgesetzte hat abschließend zu entscheiden, entweder durch

   - Aufhebung der Anordnung oder
   - Bestätigung der Anordnung: in diesem Fall muß der Beamte die Weisung ausführen, ist aber von der eigenen Verantwortung für die Rechtmäßigkeit befreit**30**

Der Beamte kann aber verpflichtet sein, die bestätigte Anordnung trotzdem nicht auszuführen (generelles Ausführungsverbot).

c. Abgekürztes Verfahren (§ 56 III BBG)

In besonders dringenden Fällen kann das Regelverfahren abgekürzt werden. Die Voraussetzungen für eine Abkürzung sind gesetzlich abschließend geregelt und müssen kumulativ erfüllt sein. Nach§ 56 III BBG kann der unmittelbare Vorgesetzte die sofortige Ausführung der Anordnung verlangen, wenn Gefahr im Verzuge ist und die Entscheidung des nächsthöheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann.

In diesem Fall muß der Beamte die Entscheidung ausführen. Von der eigenen Verantwortung für die Rechtmäßigkeit ist er befreit. Aber auch bei diesem Verfahren kann der Beamte gesetzlich verpflichtet sein, die Anordnung nicht auszuführen.

d. Generelles Ausführungsverbot (§ 56 II S. 3 und 4 BBG)**31**

Der Beamte ist kraft Gesetzes nicht verpflichtet, die im Regelverfahren und im abgekürzten Verfahren bestätigten Anordnungen auszuführen, und zwar

- wenn das aufgetragene Verhalten für ihn erkennbar mit Strafe oder Bußgeld bedroht ist (Straftat, Ordnungswidrigkeit),
- wenn das aufgetragene Verhalten die Menschen-

würde verletzt.

In diesen Fällen darf er die Anordnungen niemals ausführen. Von der eigenen Verantwortung ist er befreit (Exkulpationsgründe).

e. Widerstandsrecht

Richten sich Anordnungen auf die Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung, steht dem Beamten, wie jedermann, ein Widerstandsrecht nach Art. 20 IV GG zu.

3.2.7 Amtsverschwiegenheit

3.2.7.1 Verschwiegenheitspflicht

1. Der Beamte ist verpflichtet, die ihm als Amtsträger anvertrauten oder sonst bekanntgewordenen Angelegenheiten nicht zu offenbaren (Verschwiegenheitspflicht; § 61 I S. 1 BBG). Die Verschwiegenheitspflicht gilt damit allgemein für alle Tatsachen, die der Beamte in Ausübung seiner eigenen Dienstgeschäfte, bei einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst und im Gespräch mit Kollegen in den Diensträumen erfährt. Da-

bei handelt es sich also um alle Tatsachen, über die sich nicht jeder Bürger aus allgemein zugänglichen Quellen informieren kann (Ausschluß der Öffentlichkeit).

2. Die Verletzung des Dienstgeheimnisses oder einer besonderen Geheimhaltungspflicht ist mit Strafe bedroht**32**. Mit dem Begriff Dienstgeheimnis sind alle Tatsachen gemeint, die aufgrund von Gesetzen oder dienstlichen Anordnungen nur einem bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis in Ausübung amtlicher Funktion zur Kenntnis gelangen, z.B. der Inhalt von Personalakten und Dateien. Eine besondere Geheimhaltungspflicht besteht z.B. für

Geheimnisträger(= Personen, die zum Zugang zu oder zum Umgang mit Verschlußsachen ermächtigt sind).

3. Ausgenommen von der Amtsverschwiegenheit sind:

a. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr: dabei handelt es sich um Informationen an die Vorgesetzten, Informationen innerhalb der Behörde (z.B, an andere Referate, Dezernate) oder zwischen den Behörden eines Verwaltungszweiges und um Informationen an andere Stellen im Rahmen der gegenseitigen Rechts- und Amtshilfe (Art. 35 I GG), soweit gesetzlich die Offenbarung nicht untersagt oder eingeschränkt ist (z. B. bei Sozialdaten**33**).

b. Offenkundige Tatsachen: hierbei handelt es sich um Tatsachen, die allgemein bekannt sind oder über die sich jeder Interessierte aus allgemein zugänglichen Quellen informieren kann (z.B. Amtsblätter, Presseauskünfte).

c. Geringfügige Tatsachen: das sind Tatsachen, die offensichtlich so bedeutungslos sind, daß eine Geheimhaltung nicht in Betracht kommt.

4. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nach Beendigung des Beamtenverhältnisses weiter.

3.2.7.2 Aussagegenehmigungspflicht

1. Der Beamte muß die Genehmigung seines Dienstvorgesetzten, der Ruhestandsbeamte die des letzten Dienstvorgesetzten einholen, wenn er über geheimzuhaltende Angelegenheiten vor Gericht oder außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben will (Aussagegenehmigungspflicht; § 61 II BBG)**34**
2. Die Aussagegenehmigung kann zulässigerweise versagt werden, wenn folgende Versagungsgründe vorliegen:

a. Zeugenaussage: Die Genehmigung als Zeuge auszusagen darf nur versagt werden, wenn die Aussage

- dem Wohl des Bundes oder eines Bundeslandes schaden würde,
- oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde (§ 62 I BBG).

b. Erstattung von Gutachten: Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch die Erstattung den dienstlichen Interessen ein Nachteil droht (§ 62 II BBG). Für die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und an Hochschulen der Bundeswehr sowie von Beamten an

wissenschaftlichen Instituten und Anstalten bedarf es keiner Genehmigung (§ 66 I Nr. 4 BBG).

c. Aussagen als Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder Vorbringen zur Wahrung berechtigter Interessen: Die Genehmigung darf nur dann versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern (§ 62 III S. l BBG). Der Dienstvorgesetzte hat im Versagungsfall dem Beamten den Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen(§ 62 III S. 3 BBG).

Nach § 62 IV BBG entscheidet über die Versagung der Genehmigung die oberste Aufsichtsbehörde. Das ist bei unmittelbaren Bundesbeamten das jeweils zuständige Bundesministerium, für mittelbare Bundesbeamte das Bundesministerium, das über die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, bei der ein Beamter Dienst leistet oder geleistet hat, die Aufsicht führt.

Gegen die Versagung der Aussagegenehmigung ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben (§ 172 BBG i. V. m. § 126 BRRG).

3.2.7.3 Private Veröffentlichungen und Vorträge

Eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten ist genehmigungsfrei (Art. 5 I S. l, III S. 1 GG i. V. m. § 66 I Nr. 3 BBG). Jedoch hat der Beamte dabei seine dienstlichen Pflichten zu beachten.

Wenn der Beamte bei der Ausübung dieser Tätigkeiten Pflichten verletzt, ist die Nebentätigkeit ganz oder teilweise zu untersagen. Die Dienstbehörde ist berechtigt, eine schriftliche Auskunft über Art und Umfang der Nebentätigkeit zu verlangen (Auskunftspflicht über genehmigungsfreie Nebentätigkeit; § 66 II BBG)**35**.

3.2.7.4 Presseauskünfte

Nach § 63 BBG erteilt ausschließlich der Behördenvorstand oder der von ihm bestimmte Beamte (z.B, Pressesprecher im Ministerium) Auskünfte an die Presse. Der nicht ermächtigte Beamte darf keine In-

[334]

formationen an die Presse weitergeben. Damit soll erreicht werden, daß nur Informationen mit Kenntnis der Vorgesetzten in die Öffentlichkeit gelangen, die nicht geheimhaltungsbedürftig sind.

3.2.8 Einhaltung des Dienstweges

1. Nach Art.17 GG hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden (Petitionsrecht). Dieses Grundrecht steht auch dem Beamten zu (§ 171 I Halbsatz 1 BBG). Für Anträge und Beschwerden, die sich aus seinem Beamtenverhältnis ergeben, schreibt das BBG jedoch die Einhaltung des Dienstweges vor.

2. Nach § 171 I Halbsatz 2, III BBG haben Beamte Eingaben zu dienstlichen Angelegenheiten (= Antrag/Dienstaufsichtsbeschwerde) grundsätzlich bei ihrem unmittelbaren Vorgesetzten bzw. nächsthöheren Vorgesetzten vorzubringen (zuständige Stellen). Diese Vorgesetzten haben die Pflicht, die Eingaben entgegenzunehmen, zu prüfen und darüber zu entscheiden, soweit sie dafür zuständig sind. Sofern sie dem Antrag nicht entsprechen oder der Beschwerde nicht abhelfen, sind die Vorgänge dem nächsthöheren Vorgesetzten vorzulegen. Bei Beschwerden hat der Beamte einen Rechtsanspruch darauf, daß endgültig die oberste Bundesbehörde hierüber entscheidet, sofern von den vorher zuständigen Stellen keine Abhilfe erfolgt ist (Beschwerdeweggarantie; § 171 I S. 2 BBG).

3. Als weitere zuständige Stellen bestimmt das Gesetz:

- den Bundespersonalausschluß. Nach§ 171 III BBG kann sich der Beamte mit Eingaben direkt an den Bundespersonalausschuß (BPersA; §§95ff. BBG) wenden. Dies gilt nur für Beschwerden von Beamten in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung (§ 98 I Nr. 4 BBG). Ein Entscheidungsrecht steht dem BPersA hierüber nicht zu; er kann lediglich dazu Stellung nehmen.
- die Personalvertretung. Nach § 68 I Nr. 3 BPersVG**36** hat der Personalrat u. a. die Aufgabe, Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten entgegenzunehmen und, wenn sie berechtigt sind, durch Verhandlung mit dem Dienststellenleiter auf die Erledigung hinzuwirken. Ein Entscheidungsrecht steht dem Personalrat nicht zu.

[335]

3.2.9 Fortbildungspflicht

Die Beamten sind zur Fortbildung verpflichtet (Fortbildungspflicht; § 42 II BLV**37**), und zwar in folgendem Umfang:

a. Teilnahme an Maßnahmen der dienstlichen Fortbildung

- zur Erhaltung und Verbesserung der Befähigung
    1. für ihren Dienstposten
    2. oder für gleichbewertete Tätigkeiten (§ 42 II S. 1 BLV).
- zur Angleichung an einen neuen Befähigungsstand bei Änderungen der Laufbahnausbildung (§ 42 II S. 2 BLV).

b. Eigene Fortbildung (§ 42 II S. 3 BLV)

- zur Unterrichtung über die Anforderungen ihrer Laufbahn,
- zur Anpassung an erhöhte oder veränderte Anforderungen ihrer Laufbahn.

§ 42 II BLV regelt insgesamt die Pflicht zur sogenannten Anpassungsfortbildungt**38**.

3.2.10 Wohnung

1. Das Grundrecht auf Freizügigkeit gilt grundsätzlich auch für den Beamten (Art. 11 I GG). Jedoch folgt für ihn aus dem Dienst- und Treueverhältnis (Art. 33 IV GG), das ihn in besonderer Weise dem Allgemeinwohl verpflichtet, eine gewisse Einschränkung dieses Grundrechts.

2. Der Beamte ist verpflichtet, seine Wohnung so zu nehmen, daß er in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird (§ 74 I BBG). Aus diesem Grundsatz ergibt sich, daß der Beamte nicht verpflichtet ist, an seinem Dienstort zu wohnen oder sich außerhalb der Dienstzeit in der Wohnung aufzuhalten hat.

Jedoch ist der Beamte verpflichtet, bei der Wohnungswahl seine uneingeschränkte Dienstleistungspflicht zu

berücksichtigen (Prüfungspflicht), z.B. dadurch, daß er Länge der An-/ Abfahrt und Verkehrsverbindungen in Betracht zieht (s. dazu die Hinweise im Erl BMVg vom 12.12.1984-S II 4-Az 21-10-04 [4]).

3. Das Recht auf freie Wohnungswahl wird in zulässiger Weise auch dadurch eingeschränkt (§ 74 II BBG), daß der Beamte von seinem Dienstvorgesetzten (§ 3 II S. 3 Halbsatz 1 BBG) angewiesen werden kann, (1) entweder seine Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung zur Dienststelle zu nehmen, oder (2) eine Dienstwohnung zu beziehen, wenn es dienstlich notwendig ist. Dienstwohnungen sind solche Wohnungen, die Beamten als Inhabern bestimmter Dienstposten unter ausdrücklicher Bezeichnung als Dienstwohnung ohne Abschluß eines Mietvertrages zugewiesen werden**39**.

3.2.11 Dienstkleidung

Nach § 76 S. l BBG erläßt der Bundespräsident die Bestimmungen über Dienstkleidung, die bei Ausübung des Amtes üblich oder erforderlich ist. Er kann diese Befugnis delegieren (§ 76 S. 2 BBG).

Soweit der Bundespräsident von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht hat, ist der Beamte verpflichtet und berechtigt, Dienstkleidung (Uniform/ Amtstracht) zu tragen.

3.3 Die Treuepflicht

1. Nach Art 33 IV GG sollen hoheitsrechtliche Befugnisse als ständige Aufgabe regelmäßig von Angehörigen des öffentlichen Dienstes ausgeübt werden, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen (Funktionsvorbehalt). Die Treuepflicht ist damit eine (zweite) Kern- oder Hauptpflicht des Beamten.

2. Der Beamte ist als Staatsdiener in ganz besonderer Weise verpflichtet, sich verfassungstreu zu Verhalten, (Pflicht zu verfassungstreuem Verhalten). Deshalb hat der Gesetzgeber das Prinzip der besonderen Achtung der verfassungsmäßigen Ordnung im Sinne des Art. 20 III GG in mehreren Bestimmungen des BBG verankert, und zwar

a. als subjektive Voraussetzung

- für eine Einstellung: Nach § 7 I Nr. 2 BBG darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des GG eintritt (Gewähr künftiger Verfassungstreue). Aus diesem Grunde erfolgt bei Bewerbern vor der Einstellung eine Verfassungstreueprüfung nach den »Grundsätzen für die Prüfung der Verfassungstreue« der Bundesregierung vom 17. 01.1979**40** (= Einstellungsvoraussetzung).
- für eine Berufung (= Ernennungsvoraussetzung):
- in das Beamtenverhältnis auf Probe (§§ 5 II Nr. 2, 7 I Nr. 2 BBG)

- in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (§ 9 I Nr. 1 BBG).

b. als Beamtenpflicht

- für aktive Beamte:
- Nach§ 52 II BBG muß sich der Beamte durch sein gesamtes Verhalten zu der verfassungsmäßigen Ordnung im Sinne des GG bekennen und für deren Erhaltung eintreten.
- Der Beamte hat seine Aufgaben u. a. gerecht zu erfüllen (Beachtung von Gesetz und Recht; Art. 20 III GG i.V.m. § 52 I S. 2 BBG) und dies durch Diensteid zu bekräftigen (§ 58 I BBG).
- für Ruhestandsbeamte und frühere Beamte mit Versorgungsbezügen:

Dieser Personenkreis ist verpflichtet, sich nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung im Sinne des GG zu betätigen (§ 77 II Nr. 1 BBG).

3. Das Bundesverfassungsgericht hat den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des GG konkretisiert**41** als »eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit« und herausgestellt, daß mindestens die folgenden Grundprinzipien durch den Beamten zu beachten sind:

- die Menschenrechte,
- die Volkssouveränität,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteiensystem,
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung der Opposition.

4. Verstößt ein Beamter gegen die Treuepflicht, liegt eine Dienstpflichtverletzung vor. Bei den Beamten auf Widerruf und den Beamten auf Probe wird damit in der Regel die Entlassung gerechtfertigt sein (herg. Gr. des BB). Bei den übrigen Beamten kann die Pflichtverletzung in einem förmlichen Disziplinarverfahren nach der BDO mit der Entfernung aus dem Dienst geahndet werden.

3.4 Die außerdienstlichen Pflichten

Hierbei handelt es sich um die Pflichten der Ruhestandsbeamten und der früheren Beamten mit Versorgungsbezügen (s. § 1 II BDO). Mit dem Ende des

Beamtenverhältnisses enden die dienstlichen Pflichten, es sei denn, im BBG ist die Fortgeltung nach Beendigung des Beamtenverhältnisses ausdrücklich bestimmt (z.B. in § 61 I S. 1 BBG).
Der Gesetzgeber hat zur Rechtsklarheit für den o. a. Personenkreis in § 77 II BBG enumerativ geregelt, welche Pflichtverstöße tatbestandlich als Dienstvergehen gelten und geahndet werden können. Auf diesen Katalog wird an dieser Stelle deshalb verwiesen.

Impressum

Verlag Wolfgang Kirk, Essen
ISNI 0000 0004 5907 4303
©2020 Wolfgang Kirk

Lizenz

Dieses Werk ist lizenziert unter einer **Creative Commons Namensnennung - Nicht-kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz**. Ausgenommen von dieser Lizenz sind alle Nicht-Text-Inhalte wie Fotos, Grafiken und Logos.

BibTeX

Quellennachweis

1. z.B. die Untersuchung von Reinhard Höhn, Die innere Kündigung in der öffentlichen Verwaltung, Josef Moll Verlag; Hoffmann, Bernd: Die innere Kündigung der Beamten, in: Bundeswehrverwaltung Heft 7 (Juli 1989), S. 146 ff.↩
2. Als Rechtsverhältnis ist dabei jede durch eine Rechtsvorschrift gestaltete Beziehung zwischen zwei oder mehreren Subjekten zu verstehen. Die Rechtsverhältnisse zwischen dem Dienstherrn einerseits und den Beamten (und Angestellten und Arbeitern) im öffentlichen Dienst andererseits werden als sog. Organwalterverhältnisse bezeichnet.↩
3. S. Bericht der Kommission, Nomos Verlagsgeseilschaft, Baden-Baden 1973, Abschnitt 10, S. 376 ff.; »Aktionsprogramm zur Dienstrechtsreform« der Bundesregierung aus dem Jahr 1976.↩
4. Bericht der Kommission, a.a.0., S. 162, Rd.-Nr. 301.↩
5. Gesetz zur Neustrukturierung d. Post- und Fermeldewesens u.d. Deutschen Bundespost

(Poststrukturgesetz - PostStruktG) vom 08.06.1989 (BGBl I S. 1026). Das Gesetz ist am 01. 07. 1989 in Kraft getreten.↩

6. Nach dem 10. Gesetz zur Anderung des Luftverkehrsgesetzes werden die Aufgaben der Flugsicherung künftig nicht mehr von der Bundesanstalt für Flugsicherung, sondern von einer »FlugsicherungsGmbH« wahrgenommen. Die Gesellschaft, die nach außen die Funktion einer Behörde übernehmen soll, wird nur Angestellte beschäftigen. Daran knüpft sich die Erwartung, daß sich durch diese Regelung Personalprobleme lösen ließen, weil Angestellten höhere Gehälter bezahlt werden könnten als Beamten. Kritisch: Prof. Friedrich Quack, Feudalisierung der Flugverkehrspolizei?, Leserbrief in der FAZ vom 24. 01. 1990.↩
7. S. Präambel und Art. 146 GG.↩
8. Neubekanntmachung des BRRG v. 03.01.1977 (BGBl I S. 21) in der ab 01.03.1985 geltenden Fassung; Neubekanntmachung des BBG v. 03.01.1977 (BGBl I S.1) in der ab 01. 03. 1985 geltenden Fassung.↩
9. Zur Vereinfachung beziehe ich mich in den folgenden Abschnitten ausschließlich auf Vorschriften des BBG.↩
10. von Münch, BesVerwR, 6. Aufl. 1982, S. 41↩

11. Z. B. die Anzeigepflichten als Versorgungsberechtigter nach § 62 Beamtenversorgungsgesetz, Abtretungsanspruch von Bezügen nach § 11 Bundesbesoldungsgesetz, Genehmigungspflicht nach § 9 Bundesnebentätigkeitsverordnung, Fortbildungspflicht nach §42 II Bundeslaufbahnverordnung.↩
12. Geregelt in der Bundesdisziplinarordnung (BDO) i. d. F. der Bekanntm. vom 20.07.1967 (BGB! III 2031-1). 13 Z.B. § 54 S. 3 BBG.↩
13. Z.B. § 54 S. 3 BBG.↩
14. von Münch, BesVerwR, a.a.O., S. 41.↩
15. Verordnung über die Arbeitszeit der Bundesbeamten (Arbeitszeitverordnung - AZV) in der Fassung vom 24.09.1974 (BGB! I S. 227) mit Änderungen.↩
16. Die Beamten auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden (§41 I S.1 BBG).↩
17. Danach kann einem Beamten mit Dienstbezügen unter abschließend bestimmten Voraussetzungen Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub ggf. bis zum Beginn des Ruhestandes bewilligt werden. Diese Regelung ist bis zum 31.12.1993 befristet.↩

18. Danach kann einem Beamten unter abschließend bestimmten Voraussetzungen (mindestens 1 Kind unter 18 Jahren/ pflegebedürftiger Angehöriger) in festgelegtem Umfang entweder die Arbeitszeit ermäßigt oder Urlaub ohne Dienstbezüge gewährt werden.↩
19. S. Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen (Mutterschutzverordnung - MuSch V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. 121983 (BGB! I S.1495) und die Erziehungsurlaubsverordnung (ErzUrlV) vom 17.12.1985 (BGB! I S. 2322).↩
20. Gemäß § 89 BBG i. V. m. Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst (Erholungsurlaubsverordnung - EUrlV) i. d. F. vom 11.10.1970 (BGB! I S.1379), die Verordnung über den Erholungs- und Heimaturlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten i. d. F. des Art. l VO vom 10.10.1972 (BGB! I S.1901) und die Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (Sonderurlaubsverordnung - SUrlV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.11.1980 (BGB! I S. 2074).↩
21. Gilt für Bundesbeamte, die in eine gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählt sind.↩
22. S. § 72 III BBG i.V.m. § 4 AZV.↩

23. Siehe auch die zur Ausführung der §§ 64-68 BBG erlassene Verordnung über die Nebentätigkeit der Bundesbeamten, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (Bundesnebentätigkeitsverordnung - BNV) i.d.F. der Bekanntm. vom 12.11.1987 (BGB! I S. 2376).↩
24. Er hat die Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und Einzelanordnungen der Vorgesetzten und die fachlich relevante Rechtsprechung zu kennen und zu beachten (s. Abschn. 3.2.2Abs. I = Bekräftigung durch Eidesleistung).↩
25. Dienstvorschriften sollen sinnvoll und zweckmäßig i. S. d. Allgemeinwohls ausgelegt werden.↩
26. Gemäß § 5 Abgeordnetengesetz vom 18.02.1977 (BGBl III 1101-8) ruhen die Rechte und Pflichten aus einem Beamtenverhältnis vom Tage der Annahme der Wahl für die Dauer der Mitgliedschaft mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken.↩
27. Gemäß § 5 Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen (OrdenG)-vom 26.07.1957 (BGBI III 1132-1).↩
28. S. im einzelnen § 56 II und III BBG.↩
29. Hat der Beamte keine weiteren Rechtsbedenken mehr, muß er die Weisung befolgen (= Ende des Remonstrationsverfahrens). Der Beamte hat das Recht

eine schriftliche Bestätigung zu verlangen (§ 56 II S. 4 BBG).↩

30. Durch die abschließende Entscheidung des nächsthöheren Vorgesetzten wird das Remonstrationsverfahren insgesamt beendet. Der Beamte hat auch hier das Recht eine schriftliche Bestätigung zu verlangen(§ 56 II S. 4 BBG).↩
31. Für die Vollzugsbeamten des Bundes enthält das Gesetz über den unmittelbaren Zwang (UZwG) vom 10.03.1961 (BGB! III 201-5) im § 7 eine Sonderregelung.↩
32. §§ 353 b ff. Strafgesetzbuch(StGB).↩
33. §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch, Verwaltungsverfahren.↩
34. Wer Dienstvorgesetzter ist, bestimmt sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung. In der Bundesverwaltung nimmt das zuständige Ministerium die Befugnisse wahr, wenn kein Dienstvorgesetzter vorhanden ist (§ 3 II S.2BBG).↩
35. S. hierzu den Erl BMVg vom 21. 07.1982-VR II 2-Az 39-05-05/05 (VMBI 1982 S. 211).↩
36. Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15.03.1974, BGBI IS. 693.↩

37. Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamten (Bundeslaufbahnverordnung - BLV) vom 15.11.1978 (BGBl I S.1763) geändert mit ÄnderungsVO vom 08.07.1981 (BGB! I S. 646).↩
38. S. die amtliche Begründung zu § 42 BLV, DBB-Schriftenreihe, Bonn 1983, Heft Nr. 79, S. 81.↩
39. Nr. 14 I S. l Nr. 1 a, S. 3 Wohnungsvergaberichtlinien - WoVergR (VMBl 1974 S. 343; 1975 S. 180).↩
40. S. Erl BMV g vom 16. 01. 1990- PI 1 (22)- Az. 15-12-00-01. 41 BVerfGE 2, 1 (12f.); 5, 85 (140).↩
41. BVerfGE 2, 1 (12 f.); 5, 85 (140).↩